Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 25. Oels, den 3. Juni 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Berlin, den 30. April 1921.

Verordnung über den Verkehr mit Milch.

Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401), 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1005), 18. Januar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 86) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung.

§ 2

Es ist verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden;
2. Vollmilch und Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauersahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Die Kommunalverbände und Gemeinden können Maßnahmen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk eingeführten Vollmilch, Magermilch und Sahne treffen, soweit nicht die Milch nach anderen Bezirken ausgeführt oder zu Butter und Käse verarbeitet wird. Der Eigenbedarf der kuhhaltenden Wirtschaften darf dabei nicht beschränkt werden. Bedarfskommunalverbände und Gemeinden können mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette die Ausfuhr von Milch aus ihrem Bezirk und die Verarbeitung von Milch zu Butter und Käse verbieten.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können insbesondere anordnen:

1. daß der Handel mit Milch in ihrem Bezirke von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist, und daß die erteilte Erlaubnis aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden kann;
2. daß Milch nur an bestimmte milchbedürftige Gruppen der Bevölkerung (Milchversorgungsberechtigte) und nur in bestimmten Mengen abgegeben werden darf, und daß die Abgabe nur gegen Karten oder Bezugsscheine oder auf Grund einer Kundenliste erfolgen darf;
3. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch bestimmten Erfassungs- und Verteilungsstellen zugeführt und hier einer geeigneten Bearbeitung unterworfen wird.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Milchverteilung anhalten. Sie können Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus § 3 ganz oder teilweise übertragen.

Soweit die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Gemeinden.

§ 5

Molkereien und Betriebe, in denen täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, dürfen Verträge über laufende Lieferungen von Milch nach einem anderen als ihrem bisherigen Empfangsort nur abschließen, nachdem sie ihrem bisherigen Abnehmer von dem beabsichtigten Lieferungsvertrage Kenntnis gegeben haben und dieser den Abschluß eines Vertrages zu entsprechenden Bedingungen abgelehnt oder eine Erklärung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Vertragsbedingungen nicht abgegeben hat.

Sofern eine Molkerei oder ein Betrieb, in dem täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, sich weigert, mit einem in ihrem bisherigen Empfangsort absatzberechtigten Empfänger zu einem der Marktlage entsprechenden Preise einen Lieferungsvertrag über eine der bisherigen Lieferung entsprechende Menge abzuschließen, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anordnen, daß die betreffende Milch, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Milchlieferanten benötigt wird, für die Zeit bis zum 15. Mai 1922 an den bisherigen Empfangsort geliefert wird.

Als bisheriger Empfangsort gilt der Ort, an den die letzten Lieferungen im März 1921 erfolgt sind.

Im Falle des Abs. 2 bestimmt die anordnende Stelle, an wen zu liefern ist, setzt die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Der Preis für die Milch wird nach der Marktlage von einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern bestimmt; die liefernde und die empfangende Stelle ernennt je ein Mitglied, der Obmann wird durch die anordnende Stelle ernannt. Bis zur Bestimmung des Preises durch das Schiedsgericht wird der zu entrichtende Preis von der anordnenden Stelle festgesetzt. Die liefernde und die empfangende Stelle können auf die Preisbestimmung durch das Schiedsgericht verzichten.

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig.

Sofern die Molkerei oder der Betrieb in einem anderen Lande liegt als der Empfangsort, steht die Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu.

Die Landeszentralbehörde kann die vorstehenden Vorschriften auf Genossenschaften, Gemeinden und Personenvereinigungen ausdehnen, welche gesammelte Milch nach Bedarfsgebieten geleitet haben. Sie kann die Vorschriften auch auf die kuhhaltenden Betriebe ausdehnen, welche an diese Sammelstellen geliefert haben.

§ 6

Die Landeszentralbehörden können zur Sicherung der Milchversorgung Anordnungen treffen, durch die die Herstellung einzelner Käsesorten eingeschränkt oder verboten wird.

§ 7

Die Kommunalverbände, Gemeinden und die nach § 4 gebildeten Verbände haben der Reichsstelle für Speisefette auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle für Speisefette ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 8

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann die Landeszentralbehörden zur Gewährung von Ausnahmen ermächtigen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, Gemeinde und zuständige Behörde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 2, 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3 bis 6, 9, 13 erlassenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch.

Auf Dauermilch finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September 1921 abweichende Uebergangsbestimmungen erlassen. Die Uebergangsbestimmungen treten spätestens mit dem 1. September 1921 außer Kraft. Aus den Uebergangsbestimmungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihnen zugestimmt hat.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Berlin, den 30. April 1921.

Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse.

Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1462) und vom 31. Januar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 138) und des § 15 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1179) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401), 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel I

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Speisefetten treten folgende Vorschrift außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1462) und vom 31. Januar 1921) (Reichsgesetzblatt S. 138) mit Ausnahme der §§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 7, 19, 23 38, 41, 42;
2. die Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1174);
3. die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Butternaschinen vom 24. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 280);
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vom 9. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 484);
5. die Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 731).

Artikel II

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Käse treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1179);
2. die Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Käse vom 30. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 297);
3. die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 730).

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Oels, den 1. Juni 1921.

Vorstehende Verordnungen bringe ich hiermit zur Kenntnis un ersuche die Ortsbehörden, die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Milch und Butter ortsüblich bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 30. Mai 1921.

Räumung von Gewässern.

Für die Wasserläufe 2. Ordnung im Kreise Oels, nämlich für die Weide, den Oelsbach vom Gute Zucklau ab, das Juliusburger Wasser von Jäntschdorf ab und den Egelbach ist mir durch das Wassergesetz vom 7. April 1913 die Handhabung der Wasserpolizei übertragen. Zur Unterhaltung dieser Wasserläufe gehört auch die Räumung.

Nachstehend mache ich die für die genannten Flußläufe festgesetzten diesjährigen Räumungstermine bekannt und ersuche die Ortsbehörden, diese Anordnung sofort zur Kenntnis der Räumungspflichtigen zu bringen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist bei den Akten der Ortsbehörden aufzubewahren.

Die zur Räumung bestimmten Arbeiter sind mit Schaufel und Düngergabel versehen pünktlich 6 Uhr früh zu gestellen.

Im Interesse der Fischzucht und der Erhaltung der Ufer werden die Mühlenbesitzer hierdurch aufgefordert, die Grundfenster der Schleusen nicht plötzlich, sondern vorsichtig und allmählich zu ziehen, damit das Wasser langsam abfällt.

Die Räumung hat sich unter anderem nicht nur auf das Aushauen, sondern auch auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln und Wasserpflanzen, wie auch auf Beseitigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandbänke zu erstrecken.

Für den Fall, daß die Räumung nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden sollte, mache ich darauf aufmerksam, daß die Räumungspflichtigen, welche die Räumung unvollständig ausführen oder ganz unterlassen, für den Schaden, der hierdurch den anliegenden Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden entsteht, ersatzpflichtig sind. Die Ortsbehörden haben auch diesen Hinweis ortsüblich bekanntzumachen.

I. Weide.

1. Auf der Strecke Krichener Mühle—Wildschütz findet die Räumung am 27. und 28. Juni statt (mit Ausnahme der „Alten Weide", Klein Weigelsdorf—Wildschütz).

Der Mühlbach von Klein Weigelsdorf—Wildschütz ist am 28. Juni zu räumen.

Kranster und Krichener Mühle schließen ihre Schleusen vom 26. abends bis zum 28. abends; für den gleichen Zeitraum werden sämtliche Schleusen in Klein Weigelsdorf und Wildschütz geöffnet.

2. Auf der Strecke Waldmühle—Krichener Mühle ist am 29. Juni und 30. Juni zu räumen. Waldmühle schließt, Kranster und Krichener Mühle öffnen sämtliche Schleusen am 28. abends bis 30. abends. Auf den bezeichneten Strecken sind sämtliche Weidearme auszukrauten und zu räumen.

3. Die „Alte Weide" vom Klein Weigelsdorfer Steinwehr—Wildschütz ist am 1. Juli zu räumen.

Während dieser Zeit sind die Klein Weigelsdorfer Schleusen zu schließen.

4. Waldmühle bis Vielguth.

Waldmühle und Neu Schmollen öffnen die Schleusen am 3. Juli vorm. 9 Uhr, schließen dieselben am 4. Juli abends, die Räumung erfolgt am 4. Juli.

5. Vielguth bis Patschkey.

Mühle Vielguth hält am 3. Juli abends bis 5. Juli abends das Wasser an, öffnet die Schleusen am 5. Juli, abends 7 Uhr, schließt dieselben am 6. Juli abends. Die Räumung erfolgt in der Weise, daß am 5. Juli ausgehauen und am 6. Juli geräumt wird.

6. Patschkey bis Cunzendorf.

Mühle Patschkey hält vom 4. Juli, abends 7 Uhr bis 6. Juli das Wasser an, öffnet die Schleusen am 6. Juli, 7 Uhr abends. Die Räumung der Strecke erfolgt am 7. und 8. Juli in der Weise, daß am 7. ausgehauen und am 8. geräumt wird.

7. Kunzendorf bis Bernstadt.

Die Schleusen bei Kunzendorf sind vom 6. Juli, abends 7 Uhr bis 8. Juli abends zu schließen, am 8. Juli, abends 7 Uhr sind dieselben zu öffnen. Die Räumung der Strecke erfolgt vom 9.—12. Juli. Gemeinde Ziegelhof räumt am 12. Juli.

8. Bernstadt bis Rollemühle.

Die Stadtmühle Bernstadt hält vom 9. bis 12. Juli, abends 7 Uhr das Wasser an, öffnet die Schleusen am 12. Juli, abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke erfolgt am 13. Juli. Die an dem Gut Weidenbach befindliche Schleuse ist am 12. Juli abends zu öffnen, sie hat offen zu bleiben während der Räumung bis an die Woitsdorfer Mühle. Die Schließung hat auf Mitteilung der Landjäger zu erfolgen.

9. Rollemühle bis Weidenbach.

Rollemühle hält vom 12. Juli abends bis 13. Juli abends das Wasser an, öffnet am 13. Juli, abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke erfolgt am 14. Juli.

10. Weidenbach bis Woitsdorf.

Die Räumung der Strecke hat am 15. Juli zu geschehen. Die zur Räumung zu stellenden Leute sind mit an langen Stangen befindlichen Sensen und Rechen zu stellen, da ein Auskrauten nur von den Ufern aus geschehen kann.

11. Woitsdorf bis Laubsky.

Mühle Woitsdorf hält am 15. Juli abends das Wasser an, öffnet die Schleusen am 17. Juli auf Mitteilung des Landjägers. Die Räumung dieser Strecke erfolgt am 18. Juli, wozu die bei Laubsky befindlichen Schleusen vom 17. Juli abends bis 18. abends geschlossen bleiben.

Zur angegebenen Zeit hat auch die Räumung der „Alten Weide" zu erfolgen.

II. Oelser Bach.

Die Räumung des Oelser Baches von Zucklau bis an die Raaker Grenze hat durch die im Kreisbl. von 1892 auf S. 110 und 136 genannten Pflichtigen zu erfolgen, und zwar:

1. Große Schmarsebach am 23. Juni,
2. Netscher Bach am 24. und 25. Juni,
3. Schmarsebach unterhalb der Stärkefabrik am 28. Juni,
4. Große Oelsbach am 30. Juni.

Auf der Strecke Raaker Grenze—Sandhäuser: Räumung am 24. und 25. Juni. Das Wasser wird an diesen Tagen an der Bohrauer Wasserteilung abgesperrt sein, während der gleichen Zeit öffnet die Sitzwinkler Mühle ihre Schleusen und am 28. Juni auch die Kunersdorfer Mühle.

Auf der Strecke Sandhäuser bis zur Mündung: Räumung am 30. Juni und 1. Juli. Während dieser Zeit ist das Wasser wie üblich nach dem Gerbergraben abzuleiten, indem die Kunersdorfer Mühle die kleine Schleuse im Oelsbach bei den Sandhäusern schließt. Die Mühlenschleuse ist zugleich offen zu halten.

III. Juliusburger Wasser.

1. Jäntschdorfer Mühlbach am 25. Juni durch die Gemeinden Bartberey, Weißensee mit Hollunder, Maliers, Buckowinkle, Dorf Juliusburg, Zucklau, Demmer und Jäntschdorf.

2. Juliusburger Wasser von der Jäntschdorf—Dobrischauer bis zur Sibyllenorter Grenze durch die Gemeinden Dobrischau und Eichgrund am 27. Juni.

3. Das Juliusburger Wasser von der Sibyllenort—Eichgrunder Grenze bis unterhalb der Domatschiner Grenze ist am 28. und 29. Juni zu räumen.

Die Eichgrunder Schleuse ist während dieses Zeitraumes zu schließen.

IV. Egelbach.

Die Räumung des Egelbaches (Baruther Mühlbaches) hat am 1. Juli zu erfolgen.

Berlin, den 24. Mai 1921.

Verordnung
des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände.
Vom 24. Mai 1921.

Auf Grund des Art. 48 der Verfassung des Deutschen Reiches verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1.

Wer es unternimmt, ohne Genehmigung der zuständigen Dienststellen Personen zu Verbänden militärischer Art zusammenzuschließen, oder wer an solchen Verbänden teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichspräsident.
Ebert.
Der Reichskanzler.
Dr. Wirth.
Der Reichsminister des Innern.
Dr. Gradnauer.

Oels, den 28. Mai 1921.

Jugendpflege.

Zur Unterbringung der wandernden Jugend ist die Errichtung von Herbergen eine dringende Notwendigkeit. Der Zweigausschuß Schlesien für Deutsche Jugendherbergen in Breslau ist darum fortgesetzt bemüht, die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten zu ermitteln. Die Bereitstellung von Herbergsräumen wird bei der jetzt herrschenden Wohnungsnot mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft sein. Ich ersuche jedoch die Ortsbehörden trotzdem, den Zweigausschuß bei seinen idealen Bestrebungen größtmöglichste Unterstützung zuteil werden zu lassen. Als Wanderherbergen kommen auch Jugendheime in Betracht, die nach Maßgabe des Bedarfs provisorisch zu Uebernachtungszwecken benutzt werden könnten. Matratzen, Decken und sonstige notwendige Gegenstände würde der Zweigausschuß evtl. zur Verfügung stellen.

Oels, den 31. Mai 1921.

Die durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenbahnen in auffallender Weise.

Die Schuld trifft oft die Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen, noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Bahnkörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zwecke wohl gar die Ueberwegsschranken eigenmächtig. In anderen Fällen achteten die Geschirrführer, vom Wagenplane verdeckt, plaudernd, angetrunken, oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Wegeschranken vor den Zügen auf die Gleise, oder blieb auf dem Bahnkörper stehen und wurden von den niedergehenden Schranken eingeschlossen oder fuhren von ihrem Fahrwege abbiegend auf dem Bahnkörper statt auf der Straße weiter.

Zur Verhütung von Unglücksfällen weise ich darauf hin, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79,4 der Betriebsordnung nicht stillschweigend zu dulden, sondern unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen sind.

Der § 79,4 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung lautet:

„Es ist untersagt, die Schranken oder sonstige Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf

zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn der Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänge dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten."

Berlin W. 8, den 12. Mai 1921.

Betr. widerrufliche Ergänzungszuschüsse für Schulverbände.

Der § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ist durch das neue Volksschullehrer-Diensteinkommengesetz nicht aufgehoben worden. Es steht somit auch fernerhin zur Gewährung **widerruflicher Ergänzungszuschüsse** an unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden gemäß § 14 V. U. G. anzusammelnden Baubeiträge zur Verfügung. Da diese Baubeiträge durch § 57 V. D. G. erheblich erhöht worden sind, ist auch eine entsprechende Erhöhung der Ergänzungszuschußfonds vom 1. April 1920 — dem Inkrafttreten des V. D. G. — ab eingetreten. Die Verwaltung dieses Fonds steht fortan ausschließlich den Regierungen zu, da eine Ueberweisung an die Kreisfonds und Mitwirkung der Kreisausschüsse nach Aufhebung des § 23 V. U. G. nicht mehr in Frage kommt.

Der preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage gez. Kastner.

Oels, den 28. Mai 1921.

Die Schulverbände weise ich hierauf besonders hin.

Ueber Anträge auf Bewilligung von Ergänzungszuschüssen haben demnach künftig nicht mehr die Kreisausschüsse, sondern ausschließlich die Regierungen zu beschließen.

Diesbezügliche Anträge sind durch meine Hand an die Regierung, Abt. II, in Breslau zu richten.

Den Anträgen ist beizufügen:

1) Der Haushaltsanschlag,
2) die formularmäßige Uebersicht über die Verteilung der Lasten (Formular ist abgedruckt im Kreisblatt 1919, Seite 301),
3) etwa vorhandene Rechnungen über die besonderen Ausgaben,
4) summarische Angabe des bisher angesammelten Baufonds.

Oels, den 26. Mai 1921.

In letzter Zeit wurden zahlreiche kirchliche und politische Gemeinden wie auch Privatpersonen von dem sogenannten „Reichsausschuß für Heldengedächtnisehrung" und von der „Aktiengesellschaft für deutsches Kunstgewerbe" mit Prospekten und Angeboten für Kriegerehrungen überschwemmt. Diese rein geschäftlichen Unternehmungen verfolgen keinerlei künstlerische und erzieherische Bestrebungen, sie bedrohen im Gegenteil die Arbeiten der Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen in bedenklicher Weise. Der Name „Reichsausschuß" kann auch leicht irreführend wirken, da eine staatliche Unterstützung nicht vorliegt. Neuerdings entfaltet die „Aktiengesellschaft für deutsches Kunstgewerbe" eine besonders rührige Tätigkeit auf dem Gebiete der Kriegerehrungen. Durch Musterreisende läßt sie Abbildungen von künstlerisch und technisch minderwertigen Tafeln, die angeblich aus einer marmorartigen Masse hergestellt sind, den Gemeinden und Körperschaften vorlegen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Unternehmen lediglich einen geschäftlichen Charakter haben, welche der Verbreitung schlechter Massenware Vorschub leisten, und warne vor dem Ankauf solcher Massenartikel.

Oels, den 31. Mai 1921.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Nachdem den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises die Heberollen über die Umlage zu den Unfall-Lasten der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugegangen sind, ersuche ich die Einziehung dieser Beiträge baldigst vorzunehmen. Die Zahlung der Beiträge (abzüglich der Hebegebühren) hat mittels Zahlkarte an die Kreiskommunalkasse hierselbst bis Ende Juni dieses Jahres zu erfolgen.

Soweit die Heberollen den Ortsbehörden etwa noch nicht zugegangen sein sollten, können sie bei Gelegenheit im Zimmer 5 des Kreishauses abgeholt werden.

Wegen Auslegung, Einspruch und Wiedereinsendung der Heberollen nehme ich auf das jeder Heberolle beiliegende Anschreiben Bezug.

Namentlich mache ich auf die Auslegung und die vorher zu erlassende Bekanntmachung mit gleichzeitiger Rechtsmittelbelehrung aufmerksam.

Die Heberollen sind mit Abführung der Beiträge an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 24. Mai 1921.

Gemeindeunkosten für Lebensmittelversorgung.

Nach dem Kreistagsbeschluß vom 21. Dezember 1918 sollen den Gemeinden die Unkosten, welche Ihnen durch besondere Aufwendungen für Bezahlung von Hilfskräften, Druckkosten usw. entstanden sind, in Höhe von 50 Prozent aus Kreismitteln erstattet werden. Die Ortsbehörden, welche solche Unkosten nachweisen können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche für 1920 unter Beibringung der Belege bis zum 5. Juni hier anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 31. Mai 1921.

Der Herr Oberpräsident hat die Beschwerde gegen die Erhöhung der Kehrlöhne nach Prüfung des Sachverhalts als unbegründet zurückgewiesen, da die 100 Prozent Erhöhung der Taxen nach Lage der Verhältnisse geboten erschien.

Berlin, den 10. Mai 1921.

Aus verschiedenen in letzter Zeit uns zugegangenen Nachrichten haben wir ersehen, daß des öfteren Gemeinden von Schwerbeschädigten Handdienste verlangen, trotzdem diese nach ihrer ganzen körperlichen Beschaffenheit hierzu nicht in der Lage sind.

Dies gibt uns Veranlassung, den Gemeinden nahelegen zu lassen, von der Ermächtigung des § 68 Abs. 1 KAG. Schwerbeschädigten gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Meister.

Oels, den 30. Mai 1921.

Vorstehende Abschrift bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 31. Mai 1921.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden weise ich auf genaue Beachtung des in Stück 21 des Amtsblattes für 1921 veröffentlichten Erlasses des Herrn Justizministers vom 16. April 1921, betreffend den Freimachungszwang für Sendungen der Polizei- und Gemeindebehörden usw. an die Justizbehörden hin.

Oels, den 28. Mai 1921.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. Oktober 1920 (Kreisbl. Seite 274), betreffend Paßgebührenfreiheit für Reisen von beurlaubten oder entlassenen Militärpersonen und vertriebenen Beamten pp. nach den in der Bekanntmachung bezeichneten Gebieten, findet auch auf Reisen der genannten Personenkreise **nach dem Saar**gebiet Anwendung.

Bezüglich der Entrichtung des gesetzlichen Stempels bewendet es auch hier bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich gegebenenfalls um entsprechenden Vermerk in den Antragsformularen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die für die Einreise in das besetzte Rheingebiet erforderlichen Personalausweise durch die Ortspolizeibehörden auszustellen sind (s. Kreisblatt 1921 Seite 116).

Oels, den 31. Mai 1921.

Betrifft Rinderpest.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl hat der polnische Starost in Neutomischel mitgeteilt, daß in Clunielinka, Kreis Neutomischel, ein Fall von Rinderpestverdacht festgestellt worden ist.

Indem ich nochmals auf die Gefährlichkeit dieser Seuche hinweise, verweise ich auf meine Kreisblatt-Verordnung vom 20. Januar d. J. (Kreisblatt Seite 14) und erwarte deren genaueste Beachtung.

Oels, den 26. Mai 1921.

Die Geflügelcholera auf dem Dominium Schützendorf ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 11. Mai 1921.

Bekanntmachung.

Der Regierungszivilsupernumerar Erich Hasse, zurzeit in Oels, hat am 20. August 1919 in Gemeinschaft mit dem Regierungszivilsupernumerar Julius Malig in Breslau den Tischler Waldemar Rolle und die Maschinennäherin Elfriede Barth unter eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Oder, oberhalb des Zoologischen Gartens in Breslau gerettet.

Ich bringe diese, von Entschlossenheit zeugende Tat unter dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Der Regierungspräsident.

Oels, den 30. Mai 1921.

An Stelle des Stellenbesitzers Reinhold Rieger ist der Stellenbesitzer Adolf Wiezorke aus Langenhof zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Langenhof gewählt und von mir bestätigt worden.

Oels, den 28. Mai 1921.

An Stelle des Häuslers Fritz Langner ist der Stellenbesitzer Paul Lange II zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Neuschmollen gewählt und von mir bestätigt worden.

Oels, den 28. Mai 1921.

Zur Kreisblattbekanntmachung vom 18. Mai 1921.

Der vermißte Gustav Müller aus Puschkowa hat sich bei seinen Eltern eingefunden.

Die Ermittelungen sind einzustellen.

Oels, den 31. Mai 1921.

Der Arbeiter Hermann Pusch, geboren am 21. 2. 88 in Löwen, ist am 1. Mai zur Aufnahme seiner Arbeit in der Maxgrube wieder nach dort zurückgekehrt, hat jedoch seitdem seiner Familie eine Nachricht von sich nicht zukommen lassen, auch kein Lohn zur Unterstützung der Familie geschickt.

Es wird befürchtet, daß Pusch entweder verschleppt oder ums Leben gekommen ist.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Vermißten Ermittelungen anzustellen und gegebenenfalls dem Magistrat Löwen Mitteilung zu machen.

Oels, den 27. Mai 1921.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Plagwitz am Bober die geisteskranken Verbrecher Zigarrenmacher Johann Kokott aus Strehlen und Schlepper Paul Wrobel aus Myslowitz ausgebrochen.

Personalbeschreibung:

Familienname: Kokott
Vorname: Johann
Gewerbe: Zigarrenmacher (Strafgefangener)
Geburtsort: Dammratschhammer, Kr. Oppeln
Wohnort: Strehlen
Religion: katholisch
Alter: 52 Jahre
Größe: 1,70 Meter
Haar: dunkelblond
Stirn: normal
Augenbrauen: dunkelblond
Augen: schieferfarbig
Nase: gewöhnlich
Mund: gewöhnlich
Bart: Schnurrbart
Zähne: lückenhaft
Kinn: normal
Gesichtsbildung: normal
Gesichtsfarbe: gesund
Gestalt: mittelkräftig
Sprache: deutsch
Besondere Kennzeichen:
Bekleidung: grauer Tuchrock, graue Tuchhose, Drillichhose, Sommerjackett, Sommerweste, Halstuch kariert, Taschentuch, Socken, Hemd, Unterjacke, Unterhose, Hosenträger.

Familienname: Wrobel
Vorname: Paul
Gewerbe: Arbeiter (Strafgefangener)
Geburtsort: Birkenthal, Kr. Beuthen
Wohnort: Myslowitz
Religion: katholisch
Alter: 34 Jahre
Größe: 1,76 Meter
Haar: blond
Stirn: hoch
Augenbrauen: bogenförmig
Augen: braun
Nase: lang
Mund: klein
Bart: Schnurrbart
Zähne: vollständig
Kinn: breit
Gesichtsbildung: länglich
Gesichtsfarbe:
Gestalt: kräftig
Sprache: deutsch und polnisch
Besondere Kennzeichen:
Bekleidung: grauer Tuchrock, graue Tuchhose, Drillichhose, Sommerjackett und Sommerweste, Halstuch kariert, Taschentuch, Socken, Hemd, Unterjacke, Unterhose, Hosenträger, Filzschuhe.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach den Entwichenen zu fahnden, dieselben gegebenenfalls festzunehmen und der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt in Plagwitz am Bober Mitteilung zukommen zu lassen.

Der kommissarische Landrat.

Differt.

Nun merk' Dir endlich, liebe Maus,
Zum Waschtag muss Persil ins Haus!

Denn erstens wäscht es wundervoll, zweitens schont und erhält es die Wäsche, und drittens spart es Arbeit, Seife und Kohlen.

PERSIL

ist das beste selbsttätige Waschmittel!

Überall erhältlich nur in Original-Packung, niemals lose.

Alleinige Hersteller: **Henkel & Cie., Düsseldorf.**

Grasmäher, Normal, Mk. 2500
Getreidemäher, Normal, Mk. 3900
Milchzentrifugen, 250 Liter Stundenleistung, Mk. 1000. Alles erstklassige Fabrikate mit voller Garantie liefert, solange Vorrat reicht
H. Markusel, Namslau.

Würmer werden schnell und sicher vertrieben durch **„Galkola-Wurmkuren"** (unschädlich). Für Pferde 10, Schweine 6, Hunde 4,50 Mk. Zu haben **Kronpr.-Drog., C. Ploschke. Germ.-Drog., R. Marell.**

Bei jeder Anzahlung suche
Wohnhaus
zu kaufen. Gefl. Angeb. unter A. 521 „Stella" Ann.-Expedition, **Hannover,** Eckerstraße 15,

---

Neue und gebrauchte
Betten
stets zu haben.
M. Gärtner, Marienstr. 13

Von großartig. Wirkung bei
Pickeln
und Mitesser im Gesicht ist **Obermeyer's Herba-Seife.**

Zeugnis:
„Ihre Herba-Seife ist vorzüglich und hat bei sogenannten Pickeln u. roten Knötchen großartig gewirkt.
Johannes Briest, Harsleben.

Herba-Seife zu haben in allen Apoth., Drog. u. Parf. Bestandt. d. Herbafluidextrakt-Zusatz.: Clematis 36%, Herniaria 28%, Arnica 18%, Salvia 18%.

Geschlechtskranke

jeder Art (Harnröhrleiden, frisch und spez. veraltet, Syphilis, Mannesschwäche, Weißfluß) wenden sich vertrauensvoll an **Dr. med. Dammann's Heilanstalt, Berlin Z. 717, Potsdamerstraße 123B. Sprechstunden 9—11 u. 2—4, Sonntags 10—11.** Belehrende Broschüre mit zahlreichen freiwilligen Dankschreiben u. Angabe bewährter Heilmittel (ohne Quecksilber u. andere Gifte, ohne Einspritzung, ohne Berufsstörung) gegen 2,00 Mk. diskret in verschlossenem Kuvert ohne Absender, Leiden genau angeben.

Wo? kann Familie. 4 Pers. (2 Kind. im Alt. v. 8 u. 10 Jahr.) währ d. groß. Ferien
Landaufenthalt
nehmen? Betten werden eventl. mitgebracht. Gefl. Zuschrift. mit Angabe des Preises f. Verpflegung usw. unter A. Z. 98 an die Exped. dieses Blattes erb.

Asthma
kann geheilt werden. Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links,** Jeden Donnerstag von 10—1 Uhr.
Dr. med. Alberts
Spezialarzt,
Berlin SW. 11

Heirat! Vermögende Damen, w. glückl. Heirat! Herren, auch ohne Vermög., gibt Ausk. Fr. **Puhlmann, Berlin 58,** Weißenburg. Str. 43.

Kontrollkasse
National kaufe sofort gegen bar. Angebote erbeten unter **J. H. 6069** an die Exped. d. Blattes.

Sommersprossen
Das wundervolle Geheimnis ihres Verschwindens teilt allen Leidensgefährten kostenlos mit.
E. Steraberg, Berlin SW. 68, Junkerstraße 87. B.

Ata
Henkel's Scheuerpulver
putzt reinigt Alles!

Ata eignet sich für alle Küchengeräte, besonders auch für Öfen, Badewannen, Klosetts, Marmor, Steinböden.
Hersteller: Henkel & Cie. Düsseldorf.